

INNOSPEC INC. ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE

INHALTSVERZEICHNIS

l.		EINLEITUNG	2
II.		GELTUNGSBEREICH	3
III.		DEFINITIONEN	3
IV.		VERBOT DER BESTECHUNG	4
V.		VERBOT DER PASSIVEN KORRUPTION	5
VI. GEI	MEIN A. B. C. D.	GESCHENKE, BEWIRTUNG, ANDERE EINLADUNGEN, NÜTZIGE SPENDEN UND SPONSORING	5 6 6
VII.		DUE DILIGENCE-VERFAHREN FÜR drittPARTEIEN Due Diligence-Prüfung von Drittparteien vor ihrer Bestellung Vereinbarungen mit Drittparteien Überprüfung von Drittparteien nach der Bestellung Fusionen, Akquisitionen und Joint Ventures Rote Flaggen	77788
VIII.	A. B. C. D.	RECHNUNGSLEGUNG Detailgetreue Bücher und Unterlagen Interne Kontrollen Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften Bekämpfung von Geldwäsche	8 9 9
IX.	A. B. C. D. E.	ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN Bildung und Schulung Jährliche Zertifizierungen Auditing Berichterstattung Folgen von Verstößen gegen die Richtlinie	9 9 10 10
X.		VERWALTUNG	11
XI.		FRAGEN	11

ANHANG ROTE FLAGGEN BEZÜGLICH DRITTPARTEIEN

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Richtlinie erläutert die Anforderungen von Innospec hinsichtlich von Antikorruption. Wichtige Bereiche sind die Haltung von Innospec gegenüber Bestechung (**Abschnitt IV**), die Regeln für das Anbieten, Gewähren oder Entgegennehmen von Geschenken, Mahlzeiten, sonstigen Einladungen, gemeinnützige Spenden und Sponsoring (**Abschnitt VI**), die Beauftragung von Drittvertretern (**Abschnitt VII**) sowie die Rechnungslegungsvorschriften (**Abschnitt VIII**).

Diese Richtlinie ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten von Innospec:

- Verhaltenskodex:
- Unternehmensrichtlinie Geschenke, Einladungen, gemeinnützige Spenden und Sponsoring;
- Benutzerhandbuch für die Genehmigung der Einhaltung der Vorschriften durch Drittvertreter; und
- Handbuch über die Grundsätze der Konzernbuchführung.

zu lesen.

(Manche Richtlinien, auf die sich dieses Dokument bezieht, können nur intern vom Intranet von Innospec abgerufen werden.)

I. EINLEITUNG

Der Verhaltenskodex von Innospec schreibt die Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Gesetze gegen Bestechung und Korruption, vor. Innospec unterliegt u. a. dem Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), dem U.K. Bribery Act ("UKBA") und den Antikorruptionsgesetzen der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist. Die Anwendung dieser Gesetze mag komplex sein, aber ihr eigentlicher Zweck ist einfach: die Regelung des Geschäftsgebarens zur Verhinderung von Bestechung und Korruption und die Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen, die sich nicht an diese Gesetze halten.

Diese Richtlinie enthält vier übergreifende Bestimmungen.

Erstens ist es dieser Richtlinie unterstehenden natürlichen Personen untersagt, anderen, einschließlich Bediensteter (gemäß Definition in Abschnitt III), Sachwerte (gemäß Definition in Abschnitt III) anzubieten, zu versprechen oder zu geben, um auf unzulässige Weise Aufträge zu sichern oder weiterzuführen oder sich einen unzulässigen Vorteil bei der Abwicklung von Geschäften zu sichern. Unter anderem untersagt diese erste Bestimmung die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Sicherung neuer Aufträge, zur Weiterführung bestehender Aufträge, zur beschleunigten Bearbeitung offizieller Dokumente (z. B. Zollabfertigung oder Umweltzertifizierung) oder zur unzulässigen Beeinflussung von Personen.

Zweitens ist es natürlichen Personen untersagt, in Verletzung dieser oder anderer Richtlinien von Innospec, einschließlich des Verhaltenskodex, Bestechungsgelder oder Sachwerte anzunehmen.

Drittens bestellt Innospec aufgrund der möglichen Haftung des Unternehmens für das korrupte Verhalten von Drittparteien (gemäß Definition in Abschnitt II) keine Drittparteien und arbeitet mit keinen solchen zusammen, die sich nicht an die in dieser Richtlinie genannten Gesetze halten, und nur unter der Bedingung, dass sie im Rahmen des Due Diligence-Verfahrens genehmigt worden sind.

Viertens müssen natürliche Personen genaue Bücher und Unterlagen mit Angaben über alle im Rahmen der Geschäftsabwicklung aufgewendeten Mittel und Sachwerte führen.

Wenden Sie sich mit allen anderen Fragen zu dieser Richtlinie an den Senior Vice President, General Counsel und Chief Compliance Officer von Innospec ("GC/CCO") oder das Legal Compliance team ("Legal Compliance").

II. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder des Board of Directors ("Board-Mitglieder"), leitenden Angestellten, Geschäftsführer, (fest und befristet angestellte) Mitarbeiter und Vertragsangestellten von Innospec Inc. und allen seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen ("Innospec") ungeachtet ihres Standortes und ihrer Staatsangehörigkeit ("Mitarbeiter"). Die allgemeinen Grundsätze und Verbote der Richtlinie gelten auch für Vertreter, Vertriebspartner, Berater, Joint-Venture-Partner und andere Drittparteien ungeachtet ihres Standortes und ihrer Staatsangehörigkeit, die für oder im Namen von Innospec handeln ("Third Party Representative oder Drittpartei").

Innospec nimmt zur Kenntnis, dass Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittparteien aus zahlreichen Ländern stammen und dass das Unternehmen im Geschäftsverkehr zahlreiche unterschiedliche Gesetzesvorschriften, Gepflogenheiten und kulturelle Gegebenheiten berücksichtigen muss, und Legal Compliance kann daher spezifische, den vor Ort geltenden Gesetzen entsprechende Richtlinien gegen die Bestechung erlassen, die jedoch stets den in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards entsprechen müssen.

Der Board of Directors, alle Mitarbeiter und Drittparteien sind gehalten, diese Richtlinie zu lesen und sich an sie zu halten.

III. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für diese Richtlinie:

• "Sachwert" bedeutet alles, was vom Empfänger als wertvoll erachtet werden könnte, z. B. finanzielle oder sonstige Vorteile wie Bargeld, Geschenke, Geschenkgutscheine, Artikel mit dem Logo von Innospec, elektronische Geräte, Kleidung, Bewirtung, Unterhaltung (z. B. eine Einladung ins Konzert, ins Theater, zu Sport- oder anderen ähnlichen Veranstaltungen), Reisen, Unterbringung, Transport, Kredite, Nutzung von Objekten oder Anlagen,

gemeinnützige Spenden, Parteispenden, medizinische Behandlung sowie Stellen- oder Praktikumsangebote.

• "Bedienstete" sind Beamte oder Angestellte von Bundes-, Staats-, Provinzregierungen und von Gemeinde- oder Kommunalverwaltungen sowie deren Abteilungen oder Ämter; alle leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Unternehmen oder Firmen, die ganz oder teilweise im Staatsbesitz sind ("staatliches Unternehmen"); Funktionäre oder Mitarbeiter von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts (z. B. Weltbank, Vereinte Nationen oder EU); ausländische politische Parteien oder deren Funktionäre oder Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter. Beamte jeder Verwaltungsebene gelten ungeachtet ihres Rangs oder ihrer Position als Bedienstete.

Zahlreiche Regierungen sind über staatliche Unternehmen wirtschaftlich aktiv, so vor allem im Energiesektor, bei der Rohstoffgewinnung, im Bergbau, im Verteidigungs-, Luftfahrt-, Bank-, Telekommunikations- und Gesundheitssektor. Selbst bei einer staatlichen Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen gilt das betreffende Unternehmen als ein staatliches Unternehmen, wenn die Regierung eine erhebliche Kontrolle über die Geschäftsführung ausübt. Die Eigentums- und Kontrollverhältnisse von Unternehmen sind zudem nicht immer klar und die USA, das Vereinigte Königreich und andere Regulierungsbehörden können Unternehmen zur Durchsetzung von Antikorruptionsgesetzen als staatliche Unternehmen behandeln (und ihre Mitarbeiter als Bedienstete), selbst wenn das vor Ort geltende Gesetz das Unternehmen nicht als staatliches Unternehmen behandelt. Bei Fragen oder Zweifeln über den Status eines Unternehmens wenden Sie sich an Legal Compliance.

IV. VERBOT DER BESTECHUNG

Unter keinen Umständen dürfen Board-Mitglieder, Mitarbeiter oder Drittparteien den folgenden Personen einen Sachwert anbieten, versprechen oder zukommen lassen (bzw. einen solchen genehmigen, bewilligen oder die Bereitstellung dulden):

- um auf unrechtmäßige Weise einen Auftrag oder einen Vorteil bei der Geschäftsabwicklung zu erlangen oder zu sichern;
- um den Empfänger zur ordnungswidrigen Erfüllung einer Funktion zu verleiten; oder
- im Wissen oder Glauben, dass der Empfänger (aufgrund von Arbeits- oder anderen Pflichten) rechtlich oder vertraglich nicht zur Annahme des Sachwertes berechtigt ist; oder
- in der Absicht, im Wissen oder in der Vermutung, dass der Empfänger selbst zu einem der vorgenannten Zwecke oder unter einem der vorgenannten Umstände beabsichtigt, anderen Personen Sachwerte anzubieten, zu versprechen oder zukommen zu lassen.

Die vorsätzliche Missachtung oder willentliche Nichtbeachtung des Angebots oder der Annahme einer unzulässigen Zahlung stellt einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar. Board-Mitgliedern, Mitarbeitern und Drittparteien dürfen nicht indirekt tun, was ihnen diese Richtlinie direkt untersagt.

Diese Richtlinie untersagt auch "Gefälligkeitszahlungen" oder "Schmiergelder" (z. B. Zahlungen zur beschleunigten Abwicklung einer Transaktion oder eines Verfahrens) für Routinearbeiten von

Bediensteten. Board-Mitglieder, Mitarbeiter oder Drittparteien, die sich zu einer in dieser Richtlinie untersagten Zahlung gezwungen sehen (z. B. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder persönlicher Sicherheit), müssen Legal Compliance so bald als möglich unter Angabe von Einzelheiten über den Vorfall über die Zahlung informieren. Innospec muss solche Zahlungen korrekt in den Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmens verbuchen.

Zahlungen zumutbarer, angemessener und berechtigter Auslagen einer Drittpartei sind nur zulässig, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit:

- der Werbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen von Innospec; oder
- der Ausfertigung oder Erfüllung eines Vertrags.

Die schriftliche Genehmigung von Legal Compliance ist erforderlich für die Erstattung gewisser Spesen von Drittparteien (Mitarbeiter, die eine Erstattung veranlassen, sind angehalten, sich auf den Benutzerleitfaden für die Compliance-Zulassung von Drittparteien zu beziehen). Des Weiteren müssen alle derartigen Zahlungen oder Kostenerstattungen ordnungsgemäß in den Büchern und Aufzeichnungen von Innospec verbucht werden und den Verfahrensregeln von Innospec für die Spesenabrechnung entsprechen.

V. VERBOT DER PASSIVEN KORRUPTION

Innospec untersagt die passive Korruption (d. h. die vorschriftswidrige Annahme eines Sachwertes) strengstens. Board-Mitgliedern, Mitarbeitern von Innospec und Drittparteien ist es untersagt, einen Sachwert anzunehmen oder entgegenzunehmen oder dessen Annahme oder dem Erhalt eines Sachwerts zustimmen:

- in Verletzung des Verhaltenskodex, dieser Richtlinie oder (für den Board of Directors und die Mitarbeiter) jeder anderen Richtlinie von Innospec geschieht oder
- im Zusammenhang mit der vorschriftswidrigen Ausübung einer Tätigkeit oder Funktion für Innospec durch den Empfänger oder einen Dritten (d. h. der Empfänger oder beauftragte Dritte üben die Tätigkeit oder Funktion nicht nach Treu und Glauben, unvoreingenommen oder entsprechend der jeweiligen Vertrauensstellung aus).

VI. GESCHENKE, BEWIRTUNG, ANDERE EINLADUNGEN, GEMEINNÜTZIGE SPENDEN UND SPONSORING

Die Unternehmensrichtlinie Geschenke, Einladungen, gemeinnützige Spenden und Sponsoring von Innospec (**G&H-Richtlinie**) verlangt, dass alle angebotenen, bereitgestellten oder erhaltenen Geschenke, Einladungen, gemeinnützige Spenden und Sponsoring den Werten und dem Verhaltenskodex von Innospec sowie dem geltenden Recht entsprechen.

A. Geschenke, Bewirtung und andere Einladungen

Alle einer Person von oder im Namen von Innospec angebotenen Geschenke, Bewirtungen und anderen Einladungen (einschließlich Reisen) müssen den Umständen entsprechend wertmäßig

angemessen und vernünftig sein und dürfen nicht verschwenderisch oder extravagant sein und müssen auch transparent und nach den geltenden Gesetzen zulässig sein. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit der Bewerbung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen von Innospec stehen. Ausgaben, die auch nur den Anschein eines unangemessenen Verhaltens erwecken könnten, verstoßen womöglich gegen diese Richtlinie.

B. Gemeinnützige Spenden

Innospec unterstützt die Gemeinden, in denen das Unternehmen geschäftlich tätig ist, und gestattet angemessene Spenden an gemeinnützige Organisationen. Gemeinnützige Spenden können jedoch gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstoßen, wenn sie der unzulässigen Beeinflussung einer Person dienen. Board-Mitglieder und Mitarbeiter können daher nur mit der vorher eingeholten Genehmigung von Legal Compliance im Namen von Innospec Spenden leisten und zwar nur an vertrauenswürdige gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke. Legal Compliance verlangt einen Nachweis, dass der vorgeschlagene Empfänger der Spende wirklich eine vertrauenswürdige gemeinnützige Organisation ist.

C. Politische Spenden

Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittvertreter dürfen im Namen von Innospec keine politischen Spenden zur unzulässigen Beeinflussung von politischen Kandidatinnen/Kandidaten, Parteien, Wahlkampfausschüssen oder Bediensteten leisten. Vor der Leistung von politischen Spenden im Namen von Innospec müssen Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittvertreter die schriftliche Genehmigung des Chief Executive Officer und GC/CCO einholen. Board-Mitglieder, Mitarbeiter oder Drittvertreter haben keinen Anspruch auf direkte oder indirekte Erstattung von in persönlicher Funktion geleisteten politischen Spenden durch Innospec.

D. Sponsoring

Unter bestimmten Umständen sponsert Innospec Events oder Aktivitäten, die von Drittparteien veranstaltet, koordiniert und/oder unterstützt werden. Im Sinne dieser Richtlinie umfasst Sponsoring alle Geld- oder Sachleistungen von Innospec zugunsten solcher Events oder Aktivitäten als Gegenleistung für die Gelegenheit, für die Marke Innospec Werbung zu betreiben, beispielsweise mithilfe des Innospec Logos oder mithilfe anderer Arten der Werbung für Innospec während des Events oder der Aktivität (z. B. durch Erwähnung der Unterstützung von Innospec bei der Eröffnungs- oder Abschlussrede auf einer Konferenz). Legal Compliance müssen Angaben über die zu sponsernden Events oder Aktivitäten und die Werbemöglichkeiten unterbreitet werden.

E. Melde- und Genehmigungsvorschriften

Die Melde- und Genehmigungsvorschriften von Innospec für Geschenke, Bewirtung und andere Einladungen (einschließlich Reisen), gemeinnützige Spenden und das Sponsoring sind in der **G&H-Richtlinie**aufgeführt, die im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist. Es sei darauf verwiesen, dass außer in sehr seltenen Fällen ggf. erforderliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, <u>bevor</u> das Geschenk, die Einladung, die gemeinnützige Spende oder das Sponsoring angeboten, gegeben oder angenommen werden kann.

VII. DUE DILIGENCE-VERFAHREN FÜR DRITTPARTEIEN

NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DÜRFEN INNOSPEC NUR VERTRETEN ODER IM AUFTRAG VON INNOSPEC HANDELN, WENN SIE GEPRÜFT UND GENEHMIGT UND IM RAHMEN EINER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG MIT INNOSPEC DAZU ERMÄCHTIGT WORDEN SIND.

A. Due Diligence-Prüfung von Drittparteien vor ihrer Bestellung

Vor der Bestellung durch Innospec von Agenten, Vertriebspartnern, Marketingberatern, Lobbyisten oder anderen Dritten mit Handlungsbefugnis für und im Namen von Innospec führt Legal Compliance eine Due Diligence-Prüfung der zur Wahl stehenden Drittparteien durch, bei der unter anderem der Ruf, die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse, die Fachkompetenzen, die Vertrauenswürdigkeit und die bisherige Einhaltung geltender Antikorruptionsgesetze überprüft wird. Legal Compliance legt fest, welche Informationen im Rahmen der Due Diligence-Prüfung erfasst werden müssen, und wertet die Ergebnisse der Due Diligence-Prüfung aus und genehmigt ggf. die Ernennung der betreffenden Drittpartei.

Sofern keine schriftliche Genehmigung des GC/CCO oder von Legal Compliance vorliegt, darf keine Drittpartei für oder im Namen von Innospec Verkäufe tätigen, Provisionen oder andere Zahlungen annehmen oder Dienste leisten, einschließlich des Marketings oder der Werbung für Innospec oder seine Produkte, bis Legal Compliance per E-Mail die Genehmigung erteilt. Die Due Diligence-Prozesse und -verfahren von Innospec sind im Benutzerleitfaden für die Legal Compliance-Zulassung von Drittparteien aufgeführt, der im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist.

B. Vereinbarungen mit Drittparteien

Die vorherige Genehmigung von Legal Compliance (abgesehen von allen anderen Genehmigungen gemäß anderen Richtlinien von Innospec) ist erforderlich für alle:

- Verträge mit Drittparteien (einschließlich Joint -Venture- und Partnerschaftsvereinbarungen);
- Aktionärsvereinbarungen; und
- Vereinbarungen für die Übernahme von Unternehmen oder alle oder einen großen Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens.

Wenn von Legal Compliance nichts Anderes schriftlich genehmigt wird, müssen alle solchen Vereinbarungen Antikorruptionsklauseln enthalten. Innospec kann bis zum Eingang dieser Genehmigungen keine Geschäfte tätigen und Zahlungen tätigen im Rahmen solcher Vereinbarungen.

Das Commercial Legal Team ("Commercial Legal") verfügt über Standardformulare für diese Vereinbarungen und Vorlagen sind auf Anfrage erhältlich. Diese Vorlagen müssen für alle relevanten Vereinbarungen benutzt werden und die endgültige Fassung muss vor der Unterzeichnung von Commercial Legal und Legal Compliance genehmigt werden.

C. Überprüfung von Drittparteien nach der Bestellung

Nach der Bestellung einer Drittpartei durch Innospec müssen relevante Mitarbeiter (insbesondere der für die Beziehungspflege verantwortliche Geschäftsführer) die laufenden Aktivitäten der Drittpartei weiter überprüfen, so unter anderem hinsichtlich roter Flaggen oder Antikorruptionsaspekte. Board-Mitglieder oder Mitarbeiter, die Kenntnis oder begründeten Verdacht haben, dass eine Drittpartei für oder im Namen von Innospec in Verletzung der Antikorruptionsrichtlinie eine Zahlung getätigt oder ein Zahlungsversprechen abgegeben hat oder dies beabsichtigt, sind zur umgehenden Meldung an Legal Compliance verpflichtet. Board-Mitglieder und Mitarbeiter müssen sich nach Kräften darum bemühen, solche Zahlungen oder Zahlungsversprechen zu verhindern.

D. Fusionen, Akquisitionen und Joint Ventures

Im Rahmen der Unternehmensstrategie kann sich Innospec auch an Fusionen, Akquisitionen oder Joint Ventures beteiligen. Bei jeder von Innospec angestrebten Fusion mit oder Akquisition von einem Geschäftsunternehmen oder bei der Einrichtung eines Joint Ventures muss das Due Diligence-Verfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aktivität eine Due Diligence-Prüfung über die Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze durch das Fusions- oder Akquisitionsobjekt umfassen. Legal Compliance legt fest, welche Informationen für ein solches Due Diligence-Verfahren benötigt werden und prüft und genehmigt schriftlich die Ergebnisse einer implementiert solchen Prüfung. Nach der Aktivität Innospec entsprechende Antikorruptionsrichtlinien sowie interne Kontrollmaßnahmen oder bemüht sich im Falle einer Minderheitsbeteiligung nach Kräften um die Einführung solcher Richtlinien Kontrollmaßnahmen durch das betreffende Unternehmen.

E. Rote Flaggen

Ein wichtiger Aspekt des Due Diligence-Verfahrens in Sachen Antikorruption und der Überprüfung nach erfolgter Bestellung ist die Identifizierung von "roten Flaggen", die unethisches oder korruptes Geschäftsgebaren signalisieren. Eine unvollständige Liste roter Flaggen, einschließlich der vom US Justizministerium identifizierten roten Flaggen, befindet sich im anhang dieser Richtlinie ("Rote Flaggen"). Alle von Innospec durchgeführten Due Diligence-Untersuchungen müssen eine Analyse der potenziellen roten Flaggen umfassen.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG

A. Detailgetreue Bücher und Unterlagen

Innospec und Drittvertreter müssen Bücher, Aufzeichnungen und Konten anlegen und führen, in denen alle Transaktionen und Dispositionen von Vermögenswerten von Innospec ungeachtet ihres Zwecks oder ihres Volumens in der erforderlichen Detailgenauigkeit exakt und wahrheitsgemäß widergegeben werden. Demzufolge dürfen Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittvertreter keine "ausgebuchten" Konten oder "Schmiergeldfonds" anlegen oder Zahlungen aus solchen vornehmen.

Für die genaue Führung der Bücher und Unterlage müssen Board-Mitglieder und Mitarbeiter:

- Geschäftsunterlagen erstellen, einschließlich Einträge in Haupt- und Geschäftsbücher sowie Spesenabrechnungen, die dem wahren Wert der ihnen zugrundeliegenden Transaktionen oder Events entsprechen; und
- nur solche Dokumente, einschließlich Vereinbarungen, unterzeichnen, zu deren Unterzeichnung Board-Mitglieder oder Mitarbeiter befugt sind und die nach ihrem Dafürhalten zutreffend und vollständig sind.

Weitere Informationen für Mitarbeiter und Board-Mitglieder enthält das **Handbuch über die Grundsätze der Konzernbuchführung** von Innospec.

B. Interne Kontrollen

Innospec verfügt über ein System interner Rechnungslegungskontrollen, die ausreichende Gewähr bieten, dass u. a. Transaktionen gemäß den Rechnungslegungsstandards von Innospec und den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) durchgeführt werden.

C. Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften

Innospec benutzt seinen Einfluss in Treu und Glauben und in angemessener Weise in jedem Unternehmen, bei dem Innospec 50 % oder weniger der Stimmrechte besitzt, um die ordnungsgemäße Buchführung und interne Rechnungslegungskontrolle durch das Unternehmen zu gewährleisten.

D. Bekämpfung von Geldwäsche

Innospec und Drittvertreter müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhalten und Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Finanztransaktionen zur Geldwäsche genutzt werden.

IX. ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN

A. Bildung und Schulung

Innospec führt regelmäßig ein Schulungs- und Bildungsprogramm zum Thema Korruptionsbekämpfung für Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittparteien durch. Innospec kann von Board-Mitgliedern, Mitarbeitern und Schlüsselmitarbeitern von Drittparteien die Teilnahme an Online-Kursen und/oder die persönliche Schulung über Antikorruptionsgesetze und -vorschriften, den Verhaltenskodex von Innospec und diese Richtlinie verlangen.

B. Zertifizierungen

Innospec verlangt von allen Board-Mitgliedern und den relevanten Mitarbeitern vierteljährliche Zertifizierungen der Antikorruptionsrichtlinie gemäß den Weisungen von Legal Compliance. Zu dieser Gruppe zählen alle im Management und Rechnungswesen tätigen Beschäftigten und alle anderen Personen, die Zugang zu Mitteln von Innospec haben oder für die Aufzeichnung von

Transaktionen, die für die Bücher und Aufzeichnungen von Innospec relevant sind, zuständig sind sowie alle Mitarbeiter, die mit Staatsbediensteten zu tun haben.

Jährliche Zertifizierungen der Antikorruptionsrichtlinie sind gemäß den Weisungen von Legal Compliance auch für ausgewählte Drittparteien verbindlich.

Mit diesen Zertifizierungen bestätigen Individuen, dass sie diese Richtlinie gelesen und verstanden haben, dass sie keine Kenntnis von Verstößen oder möglichen Verstößen gegen die Richtlinie haben und dass sie alle Verstöße gemäß der Richtlinie für das Melden von Corporate Governance-Belangen von Innospec (die auf der Webseite und im Intranet von Innospec eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist) umgehend melden werden.

Diese Zertifizierungen sind mindestens einmal jährlich und sonst auf Weisung von Legal Compliance, dem GC/CCO und/oder dem Nominating, Corporate Governance Committee und Geschäftsführungsausschuss von Innospec (Nominierungs- und Geschäftsführungsausschuss) ("NCGSC") durchzuführen.

C. Auditing

• Business Assurance

Die Prüfung und Analyse aller Transaktionen von Innospec auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptionsrichtlinie gehören zum routinemäßigen Business Assurance Auditverfahren und alle Board-Mitglieder und Mitarbeiter sind gehalten, Business Assurance ihre volle Unterstützung zu gewähren. Das Business Assurance Auditprotokoll muss Antikorruptionsprüfungen und - analysen umfassen. Das jeweils gültige Business Assurance Protokoll ist von Zeit zu Zeit auf seine Zulänglichkeit zu überprüfen.

Legal Compliance

Legal Compliance führt nach Absprache mit Business Assurance regelmäßig mit NCGC jährlich vereinbarte Compliance-Audits in ganz Innospec und bei Drittvertretern durch, so auch mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Korruption und der Einhaltung der relevanten Richtlinien und Verfahren von Innospec. Legal Compliance führt ein Compliance-Audit-Protokoll, das ggf. überprüft und aktualisiert wird.

Auditberichte

Nach Abschluss des relevanten Audits unterbreitet Business Assurance umgehend Auditberichte an den Auditausschuss des Board of Directors und Legal Compliance unterbreitet Auditberichte an den NCGSC.

D. Berichterstattung

Board-Mitglieder, Mitarbeiter und Drittvertreter, die Kenntnis haben von einem möglichen Verstoß gegen diese Richtlinie oder die geltenden Antikorruptionsgesetze oder einen solchen vermuten, müssen ihre Bedenken gemäß der Richtlinie für das Melden von Corporate Governance-Belangen (die auf der Webseite von Innospec oder im Intranet eingesehen werden kann oder von Legal Compliance erhältlich ist) melden.

Innospec Inc
Antikorruptionsrichtlinie – Überprüft und überarbeitet Oktober 2024

Ein externes Meldesystem steht online unter http://innospec.ethicspoint.com/ und über eine Telefon-Hotline zur Verfügung, deren Nummern in der Richtlinie von Innospec zur Meldung von Corporate Governance-Belangen enthalten sind.

Im Folgenden die Kontaktangaben für Direktmeldungen an Legal Compliance:

GC/CCO	David Jones	David.Jones@innospecinc.com
		+1 303 566 0509
Stellvertretende Syndikusanwältin (Compliance)	Britton Nohe-Braun	britton.nohe.braun@innospecinc.com +44 (0) 151 350 6296
Legal Compliance		Legal.Compliance@innospecinc.com

Repressalien gegen Board-Mitglieder, Mitarbeiter, Drittvertreter oder anderer Interessensvertreter, die in gutem Glauben bekannte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien oder Verfahren von Innospec melden, sind strikte untersagt.

E. Folgen von Verstößen gegen die Richtlinie

Innospec duldet keine Verstöße gegen diese Richtlinie oder geltende Antikorruptionsgesetze. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch Board-Mitglieder oder Mitarbeiter ist ein schweres Fehlverhalten und kann die Kündigung oder andere Disziplinarmaßnahmen gemäß dem am jeweiligen Innospec Standort oder im jeweiligen Land geltenden Disziplinarverfahren von Innospec zur Folge haben. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch beauftragte Dritte kann ein Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellen.

X. VERWALTUNG

Der GC/CCO von Innospec ist verantwortlich für den Inhalt und die regelmäßige Überprüfung dieser Richtlinie.

XI. FRAGEN

Mitarbeiter und Board-Mitglieder sollten sich auf die häufig gestellten Fragen zu Antikorruptionsgesetzen und dieser Richtlinie beziehen, die im Intranet eingesehen werden können. Für alle weiteren Fragen über diese Richtlinie wenden Sie sich an Legal Compliance unter:

Legal.Compliance@innospecinc.com

Fragen können auch persönlich dem GC/CCO oder Stellvertretende Syndikusanwältin (Compliance) Innospec unterbreitet werden. Siehe vorstehend aufgeführte Kontaktangaben.

ANHANG ROTE FLAGGEN BEZÜGLICH DRITTPARTEIEN

Alle Beschäftigten von Innospec, die hinsichtlich einer in Erwägung gezogenen oder bereits bestellten Drittpartei Kenntnis erhalten von einem Verhalten, von dem sie wissen oder vermuten oder nach vernünftigen Ermessen wissen oder vermuten sollten, dass es eine rote Flagge oder ein anderes ethisch nicht vertretbares oder korruptes Verhalten darstellt, sind zur umgehenden Meldung dieses Verhaltens an Legal Compliance verpflichtet. Besondere Aufmerksamkeit ist folgender unvollständiger Liste von roten Flaggen für die Korruption zu schenken:

- 1. Die Drittpartei ist bekannt für ihre unlautere Zahlungspraxis.
- 2. Drittpartei befindet sich in einem Land, in dem Korruption weit verbreitet ist, oder tritt in einem solchen Land als Wiederverkäufer auf.
- 3. Die Transaktion erfolgt in einer Branche, die bekannt ist für ihre Korruption, oder die Drittpartei ist in einer solchen Branche tätig.
- 4. Die Drittpartei weigert sich, die Antikorruptionsgesetze oder die Compliance-Richtlinien von Innospec einzuhalten.
- 5. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter, haben eine familiäre oder enge Beziehung zu einem Staatsbediensteten oder einem bestehenden oder potentiellen Kunden.
- 6. Die Drittpartei verlässt sich stark auf Kontakte zu Politikern/Regierungsstellen bei der Vertretung der Interessen von Innospec.
- 7. Die Drittpartei hat einen schlechten geschäftlichen Ruf.
- 8. Die Drittpartei besteht darauf, dass ihre Identität vertraulich behandelt wird, oder weigert sich, die Identität ihres Eigentümers bekanntzugeben oder verweigert die Offenlegung oder versucht, die Identität zu verbergen.
- 9. Ein Kunde empfiehlt oder besteht darauf, dass die Drittpartei benutzt wird.
- 10. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter haben gegen Gesetze gegen Korruption, Betrug, Geldwäsche, das Kartell-/Wettbewerbsrecht oder Finanz-/Rechnungslegungsvorschriften verstoßen.
- 11. Die Drittpartei oder einer ihrer Eigentümer, Directors, Manager oder Mitarbeiter haben eine enge oder familiäre persönliche Beziehung zu einem Mitarbeiter.
- 12. Die Drittpartei hat keine Geschäftsstellen oder Beschäftigte.
- 13. Die Drittpartei verfügt nicht über ausgewiesene relevante Fähigkeiten oder Erfahrung.
- 14. Die Drittpartei besteht auf ungewöhnlichen oder verdächtigen Vertragsmodalitäten.

- 15. Die Drittpartei verlangt ungewöhnlich hohe Gebühren und Provisionen.
- 16. Die verlangten Zahlungsmodalitäten sind undurchsichtig oder ungewöhnlich.
- 17. Die Drittpartei stellt überhöhte oder fehlerhafte Rechnungen aus.
- 18. Die Drittpartei verlangt oder sucht die Zahlung in bar, oder mit Inhaberpapieren, Zahlungen oder andere ungewöhnliche Mittel oder sucht zu verschleiern, Zweck, Ort, Ursprung oder Ziel einer Zahlung oder eines Geschäfts, auf das sich die Zahlung bezieht.
- 19. Die Drittpartei verlangt die Zahlung in einem anderen Land oder in einer anderen Währung als dem Land seiner Niederlassung oder Eintragung, das keinen Bezug zur Transaktion oder zu den an der Transaktion beteiligten Parteien hat.
- 20. Die Drittpartei verlangt, dass Zahlungen an eine andere oder von einer anderen Partei zu leisten sind.
- 21. Die Drittpartei verlangt einen übermäßigen Kreditrahmen für einen Kunden.
- 22. Die Drittpartei verlangt ungewöhnliche Bonusse, Spesen, Vorauszahlungen, Sonderzahlungen oder Rabatte.
- 23. Der Drittvertreter verlangt einen ungewöhnlichen und unerklärlichen Anstieg des Produktvolumens oder der Bestellhäufigkeit.
- 24. Der Drittvertreter verlangt eine unerklärliche Änderung der Produktart und -sortimente.
- 25. Der Drittvertreter ist nicht bereit, Details über den Endverbraucher, das Endverbraucherland und den Zweck der Endverwendung zu nennen.
- 26. Der Drittvertreter verlangt die Lieferung an ungewöhnliche Orte oder an Spediteure.
- 27. Der Drittvertreter kann keinen rechtmäßigen Bedarf für das bestellte Produkt von Innospec in der Art und Menge nachweisen.
- 28. Der Drittvertreter möchte in ein Land weiterverkaufen, in dem ein potenzielles Umleitungsrisiko aufgrund von Sanktionen oder Exportkontrollen besteht.
- 29. Der Drittvertreter beantragt eine unerklärliche Änderung des Vertragsgebiets.

Alle Legal Compliance bezüglich Drittparteien gemeldeten roten Flaggen, die nicht zur Zufriedenheit von Legal Compliance geregelt werden können, werden von Legal Compliance dem NCGC unterbreitet.